

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 401.) Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Kontribuirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 31sten Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen:

Um das rechtliche Verhältniß der vormaligen Kontribuirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen aus der Verschiedenheit der Bestimmungen, welche mittelst der Verordnungen des ehemaligen General-Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins d. d. Aachen den 29sten Juli 1814. und der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Bairischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission d. d. Kreuznach den 21sten Februar 1815. darüber ergangen sind, auf eine solche übereinstimmende Beurtheilung nach den Gesetzen, unter welchen jenes Verhältniß eingegangen, zurückzuführen, wie sie der allgemeinen Natur der geschlossenen Einstands-Verträge, als gewagter Verträge, gemäß ist, verordnen Wir hierdurch für diejenigen Unserer Rheinprovinzen, in welchen das französische Recht noch in Anwendung ist:

§. 1.

Die beiden Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein d. d. Aachen den 29sten Juli 1814. und der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Bairischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission d. d. Kreuznach den 21sten Februar 1815. werden aufgehoben.

§. 2.

Sofern rechtskräftige Erkenntnisse bereits auf den Grund jener Verordnungen ergangen sind, hat es dabei sein Bewenden.

Jahrgang 1817.

£

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten März 1817.)